

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN HERBERT GRUNDMANN

23. Jahrgang

1967

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Kurfürstliche Willebriefe aus den Jahren 1348—1358

Von

Wolfgang D. Fritz

Unter kurfürstlichen Willebriefen versteht man Konsens-Urkunden zu Verleihungen und Vergabungen von Reichsgut oder Reichsrechten durch den deutschen König. Sie sind an besonderen Formeln zu erkennen, in denen sich der Aussteller als Kurfürst des Reiches bezeichnet und zu der Handlung des Herrschers seine Zustimmung gibt. — Im Rahmen dieser Untersuchung soll dargelegt werden, bei welchen Gelegenheiten, auf welche Weise und durch wen in den ersten Regierungsjahren Karls IV. Willebriefe ausgestellt wurden.

Ich brauche hier nicht aufzuzeigen, wie sich das Kurfürstenkolleg entwickelt und gefestigt hat. Daß es bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts vollkommen erstarkt war, zeigen z. B. die Absetzung Adolfs von Nassau und der Kurverein von Rhens. Eines seiner wichtigsten Rechte war das einer Mitsprache bei Veräußerungen von Reichsgut durch den König; Rudolf von Habsburg hatte dieses Mitspracherecht im Jahre 1281 reichsrechtlich anerkannt¹⁾. Wie die Kurfürsten selbst ihr Konsensrecht beurteilten, geht aus den Worten des Kurfürsten Johann von Böhmen hervor, der in seiner Urkunde vom 31. Mai 1330 schrieb: *Cum in talibus principum electorum consensus donacionibus debeat racionabiliter intervenire*²⁾.

Im Bereich der Diplomatie kann man die Machtstellung der Fürsten und speziell der Kurfürsten erkennen an Zeugenreihen, Mitbesiegelungen und Willebriefen³⁾. Davon ist die Anführung von Zeugen in Herrscher-

¹⁾ MG. Constitutiones 3, 290 Nr. 284. — Vgl. K. Lamprecht, Die Entstehung der Willebriefe, Forsch. zur Deutschen Gesch. 21 (1881) 1 ff., und Zur Vorgeschichte des Consensrechtes der Kurfürsten, ebd. 23 (1883) 63 ff.; J. Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, MIOG. 3 (1882) 1 ff.; H. Hoffmann, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, DA. 20 (1964) 389 ff.

²⁾ MG. Const. 6, 653 Nr. 769.

³⁾ H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 2 (1958) 37 ff.

urkunden die älteste und die während des ganzen Mittelalters am meisten gebrauchte Einrichtung. Genannt wurden die gerade am Hofe weilenden Fürsten, nicht nur die Kurfürsten. — Mitbesiegelungen und Willebriefe kamen etwa gleichzeitig um 1200 auf; sie wurden nebeneinander gebraucht, doch wandte man später die Mitbesiegelungen weniger an. Beiden ist gemeinsam, daß sie fürstliche Konsense sind, die entweder durch Anhängen der fürstlichen Siegel an die Königsurkunde oder durch Ausstellung besonderer Diplome gegeben wurden. Zuerst waren alle Fürsten beteiligt, seit der Regierung Rudolfs von Habsburg aber nur noch die Kurfürsten.

Das Aufkommen eines Mitspracherechts durch einen bestimmten Personenkreis läßt sich u. a. auch im kirchlichen Bereich feststellen, vor allem bei der Beschränkung der bischöflichen Gewalt durch die Kapitel⁴⁾. Das Mainzer Domkapitel gab z. B. im Jahre 1354 zu Veräußerungen von Kirchengut durch den Erzbischof neun Konsense in Form von Mitbesiegelungen und einen in Form eines Willebriefs⁵⁾.

Während aber die Kapitel streng auf ihrem Konsensrecht bestanden, ist bei dem Kurfürstenkollegium eine gleichgültigere Haltung festzustellen. Das ist aus der Tatsache zu ersehen, daß es meistens nicht die Kurfürsten waren, die den Anstoß zur Ausfertigung von Willebriefen gaben, sondern vielmehr die Empfänger der königlichen Verleihungen⁶⁾. Diese strebten die Zustimmung des Kollegiums an, um ihre neuen Besitztümer zu sichern. Sogar Papst Nikolaus III. wandte sich im Jahre 1278 an die einzelnen Kurfürsten, um sich bestimmte Besitzungen verbriefen zu lassen⁷⁾. Auch finden wir bei mehreren Herrschern, daß sie den Belehnten das Versprechen gaben, sie würden kurfürstliche Willebriefe beschaffen, und daß sie an Kurfürsten ihr Ersuchen richteten, diese möchten Konsens-Urkunden ausstellen.

Die Behauptung, aus Willebriefen sei die Bedeutsamkeit einer königlichen Verleihung zu ersehen⁸⁾, trifft höchstens für die erste Zeit zu. Vielmehr konnten wichtige und wertvolle Schenkungen ohne Willebriefe getätigt werden, während andererseits Willebriefe für verhältnismäßig

⁴⁾ A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 5 (1911, unverändert ⁹1958) 214 ff.; Hoffmann, Unveräußerlichkeit der Kronrechte, DA. 20, 391 f.

⁵⁾ Regesten der Erzbischöfe von Mainz 2, 1, bearb. v. F. Vigner (1913) Nr. 8, 77, 108, 129, 229, 232, 244, 245 sowie 94.

⁶⁾ S. Herzberg-Fränkell, in: Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von H. Sybel und Th. Sickel, Textband (1891) S. 261.

⁷⁾ MG. Const. 3, 202 Nr. 220.

⁸⁾ V. Samanek, in: Regesta Imperii 6, 2, 34.

geringfügige Objekte vorhanden sind. In der Mehrzahl begnügten sich die Empfänger von Reichsgut mit der königlichen Verleihungs-Urkunde und den Privilegien-Bestätigungen der nachfolgenden Herrscher.

Das Ganze war außerdem eine Geldfrage, da die Kanzleien für die Ausstellung von Urkunden beträchtliche Summen forderten. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Blick in das Rechnungs- und Reisetagebuch des Erzbischofs Boemund II. von Trier. In ihm ist vermerkt, daß der Erzbischof während des Nürnberger Reichstages von 1356 den Kanzler des Kaisers als Gast bewirtete und beschenkte und daß er der kaiserlichen Kanzlei *pro iure concessionis feodorum* bedeutende Zahlungen leistete⁹⁾.

Die jüngsten Willebriefe, die ich bisher gefunden habe, stammen aus dem Jahre 1628. Die drei erzbischöflichen Konsense sind in Form von Urkunden gegeben worden, der des Herzogs von Sachsen dagegen in Form eines fürstlichen Handschreibens mit eigenhändiger Unterschrift¹⁰⁾.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Willebriefe nicht in einem königlichen Archiv liegen, sondern von Anfang an in den Archiven der Empfänger von Reichsgut zusammen mit den Verleihungsurkunden des Königs.

Aus den Jahren 1348—58 sind 35 Verfügungen Karls IV. bekannt, zu denen Willebriefe gegeben wurden. Das ist etwa ein Prozent der in dieser Zeit ausgestellten Urkunden, deren Gesamtzahl 3200 Stücke beträgt. K. Lamprecht zufolge haben die Willebriefe unter Rudolf von Habsburg ebenfalls ein Prozent der überlieferten Urkunden ausgemacht; bei den Herrschern, die in der Zwischenzeit regierten, lag der Prozentsatz jedoch tiefer, z. B. bei Ludwig dem Bayern in der Zeit seines Kampfes mit dem Gegenkönig.

Nach den verbrieften Objekten kann man die Willebriefe in verschiedene Gruppen einteilen. Die zahlenmäßig stärkste besteht aus Verleihungen von Ländereien, Zöllen und Privilegien. Als Beispiel möchte ich heranziehen die Erlaubnis Karls IV. für die Burggrafen von Nürnberg, das dortige Landgericht zu besetzen¹¹⁾. Groß ist auch die Gruppe der Inkorporationen von Ländereien, und zwar besonders von Reichs-

⁹⁾ R. Salomon, Ein Rechnungs- und Reisetagebuch vom Hofe Erzbischof Boemunds von Trier, NA. 33 (1908) 425 ff.

¹⁰⁾ Bewilligung einer Zollerhöhung für Pfalzgraf Maximilian durch Kaiser Ferdinand II., H.St.A. München, Geh.St.A. „Bayern Urk. 224—227“.

¹¹⁾ MG. Const. 8, 545, Nr. 531—533; Monumenta Zollerana, hg. von R. Stillfried und T. Märcker 3 (1857) Nr. 234. — Bei der Nennung von Beispielen war ich bestrebt, möglichst solche zu bringen, die in guten Drucken leicht zugänglich sind.

besitz, in das Königreich Böhmen. Als Beispiel wäre die Einverleibung der Herrschaft Plauen zu erwähnen¹²). Von der Gruppe der Verpfändungen ist am wichtigsten die Verpfändung von Reichsstädten an Günther von Schwarzburg, weil dadurch Günthers Gegenkönigtum beendet wurde¹³). Von den Belehnungen ist die des Erzbischofs Boemund von Trier mit Reichsburgern hervorzuheben¹⁴). Außerdem finden wir je einen Tausch, ein Versprechen der Nichtverpfändung einer Reichsstadt, die Errichtung eines Stiftes und andere Einzelsvorgänge.

Als Empfänger erscheint zuerst — sowohl was den Wert der Objekte als auch was ihre Anzahl betrifft — die böhmische Krone. Mit Abstand folgen zwei Kirchenfürsten, neun weltliche Große, drei Klöster, zwei Städte, zwei niedere Adlige und schließlich der Schultheiß von Oppenheim, der Geldgeber Karls¹⁵). — Der Wert der Objekte war ganz verschieden. Es konnte sich um eine ganze Landschaft handeln, z. B. bei der Inkorporation von 30 oberpfälzischen Städten und Burgen in das Königreich Böhmen¹⁶), oder um die Übertragung einer Kapelle an ein Kloster¹⁷) oder auch nur um eine ganz allgemein abgefaßte Privilegien-Bestätigung¹⁸).

Willebriefe für ähnliche Schenkungen, Verpfändungen usw. gab es bereits unter Karls Vorgängern. Etwas Neues finden wir dagegen bei einigen Konsensen, die mit der Goldenen Bulle in Beziehung stehen. Dabei fällt auf, daß den kurfürstlichen Willebriefen eine größere Kraft und Wirkung beigemessen wurde als dem gerade verkündeten Reichsgrundgesetz, was ein bezeichnendes Licht wirft auf seine Wertschätzung durch die Reichsstände zur Zeit seiner Verkündung.

Bei der Bestätigung der Kurwürde von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz ist das Vorgehen der Kurfürsten verständlich, denn in diesen Fällen war das Recht der einzelnen Inhaber nicht eindeutig, da durch Erbauseinandersetzungen und Familienstreitigkeiten jeweils Unklarheiten bestanden¹⁹). — Als völlig unnötig könnte man dagegen das Pfahlbürgerverbot für die Stadt Straßburg bezeichnen, denn die Goldene

¹²) Im Anhang der Vorgang II.

¹³) Reg. Imp. 8 Nr. 957 und 972.

¹⁴) Im Anhang der Vorgang I.

¹⁵) Reg. Imp. 8 Nr. 6908.

¹⁶) Regesta Bohemiae et Moraviae, hg. von B. M e n d l 6 (1928) S. 1 Nr. 2.

¹⁷) Ulmisches Urkundenbuch, hg. von G. V e e s e n m e y e r und H. B a z i n g 2 (1898) 394 Nr. 416; vgl. auch Reg. Imp. 8 Nr. 1507.

¹⁸) Reg. Imp. 8 Nr. 6154 bzw. 6168.

¹⁹) K. Z e u m e r, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 1 (1908) 152 ff.

Bulle hatte im 16. Kapitel den Städten die Aufnahme von Pfahlbürgern verboten und damit die Rechtslage eindeutig geklärt. Der durch trübe Erfahrungen gewitzte Bischof von Straßburg verließ sich aber mehr auf die kurfürstlichen Konsense als auf Urkunden und Gesetze Karls IV., denn um die hatte sich die Stadt Straßburg bisher wenig gekümmert. Er erwirkte daher zwei Tage nach Verkündung der Goldenen Bulle eine nochmalige Verbotsurkunde Karls, dazu dessen Willebrief als König von Böhmen und die Konsense der übrigen Kurfürsten²⁰). — Auch die Willebriefe zur Verleihung von Rechten an das Königreich Böhmen²¹) waren eigentlich überflüssig, denn in den Kapiteln 8—11 der Goldenen Bulle werden die in den Konsensen genannten Rechte in Bezug auf die Gerichtsbarkeit der Untertanen, das Berg-, Zoll-, Münz- und Judenregal usw. eindeutig geklärt. Hier war es Karl IV. selbst, der an der ausreichenden Wirksamkeit des Reichsgrundgesetzes zweifelte.

Bei den zuletzt genannten Vorgängen²²) haben die Kurfürsten mehrfach keine Willebriefe gegeben, sondern einfache Feststellungs- oder Bestätigungs-Urkunden ohne Konsensformeln (Weistümer). So wechseln z. B. bei der Bestätigung der Kurwürde des Rheinpfalzgrafen Willebriefe und einfache Urkunden miteinander ab²³); und bei der Bestätigung des sächsischen Kurrechts findet man neben zwei Willebriefen Karls als König von Böhmen einfache Bestätigungsurkunden der anderen Kurfürsten²⁴). Ihrem Sinn und Zweck nach müssen diese Diplome bei der Behandlung der Willebriefe mit herangezogen werden, was auch der in einigen Urkunden vorkommende Vermerk *accedente consensu* erkennen läßt²⁵).

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß Karl IV. stets bemüht war, mit den Kurfürsten in einem guten Einvernehmen zu sein. Auch hat er in der Goldenen Bulle ihre Rechte bei der Vorbereitung und Durchführung von Königswahlen genau festgelegt. Aber er umging in der ihm eigenen Geschicklichkeit mit seiner „Politik des Schweigens“²⁶)

²⁰) Ebd. S. 76 ff.; ebd. 2, 96 ff.

²¹) Regesta Bohemiae 6, 128 f. Nr. 245—250.

²²) „Vorgang“ hier verwendet im Sinne des der modernen Aktenkunde entnommenen Begriffs für eine Anzahl von zusammengehörenden Aktenstücken, vgl. H. O. Meisner, Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (1952) S. 192. — Siehe auch E. Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter (1959) S. 23 ff.

²³) Im Anhang der Vorgang III.

²⁴) Zeumer, Die Goldene Bulle 1, 182; 2, 79 ff Nr. 18, 19, 24.

²⁵) Ebd. S. 82 Nr. 19 und S. 95 Nr. 24.

²⁶) E. E. Stengel, Avignon und Rhens (1930) S. 210.

eine schriftliche Festlegung der kurfürstlichen Teilhabe an der Reichsregierung.

Wenn wir uns nunmehr der Ausstellung der Willebriefe und der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Schriftstücke zuwenden, stellen wir fest, daß in der Regel zuerst die Urkunde ausgefertigt wurde, in der der jeweilige König bzw. Kaiser die Verleihung, Verpfändung usw. tätigte. In der Mehrzahl der Fälle folgten darauf die Willebriefe der einzelnen Kurfürsten. Sie konnten unmittelbar danach gegeben werden, z. B. wenn die Kurfürsten anläßlich eines Reichstages am Hofe anwesend waren, es konnten aber unter Umständen auch größere Zeitabstände dazwischen liegen. War der deutsche König zugleich Kurfürst wie Karl IV., dann stellte er in der Regel seinen Willebrief als erster aus und sofort anschließend an seine Verleihungs-Urkunde, doch gab es auch hier zuweilen Abweichungen²⁷⁾. — Bei Vergabungen an einen Kurfürsten stellte dieser keinen Willebrief für sich selbst aus. Es gibt z. B. keine Willebriefe Karls für böhmische Belange, und bei der Belehnung des Erzbischofs von Trier fehlt dessen Konsens²⁸⁾.

Ein Willebrief unterscheidet sich von anderen Urkunden durch die Konsensformel, die z. B. lauten kann:

Und haben mit verdahtem mût unsern willen und gûnst dar zu geben und willechlich verhengt di gnade . . .²⁹⁾

Und dar uber zu eyner merer und zu eyner volkomern sicherheit geben wir vorgeanter Rudolf herzog ze Sachsen und des heylgen Romischen reychs ertzmarschalk dar zu unser wort, willen und gunst als eyn ertzmarschalk und kûrfurste des heylgen Romischen reichs und bekennen, daz alle dy sache von unsern rechten wizzen, willen und wort geschen ist . . .³⁰⁾

Velut archiepiscopus Moguntinensis, sacri imperii per Germaniam archicancellarius et princeps elector, animo deliberato et sano precedente consilio nostrum benivolum consensum et assensum presentibus adhibemus ac supradicta omnia et singula ac eorum quodlibet in omnibus suis tenoribus, sentenciis, punctis et clausulis de verbo ad verbum, prout supra videntur expressa, ex officii nostri debito laudamus, approbamus et de certa nostra sciencia confirmamus . . .³¹⁾

²⁷⁾ Vgl. Rêg. Imp. 8 Nr. 6923 und 6945.

²⁸⁾ Vgl. im Anhang den Vorgang I.

²⁹⁾ MG. Const. 8, 547 Nr. 533.

³⁰⁾ Ebd. S. 637 Nr. 624.

³¹⁾ Regesta Bohemiae 6, 107 Nr. 188.

Häufig wird dabei betont, daß der Spruch von allen Kurfürsten gemeinsam gefällt worden ist, was seinen Wert erhöhte: *aliorum coelectorum principum accedente consilio*³²⁾.

Ein gemeinsamer Willebrief aller Kurfürsten³³⁾ ist aus der Zeit Karls IV. nicht überliefert, vielmehr gab jeder Kurfürst seinen Konsens einzeln. Dabei konnten die Willebriefe in ihrer Anlage äußerst verschieden sein. Die einfachste Art finden wir bei der Besetzung des Nürnberger Landgerichts im Jahre 1348. Der Willebrief des Erzbischofs von Mainz ist an Knappheit kaum zu unterbieten, denn er erwähnt nur *di gnade* für die Burggrafen von Nürnberg *umb di besetzung ires lantgerihtes*³⁴⁾. Diese Art war vor Karls Regierungszeit sehr häufig³⁵⁾. Ein wenig ausführlicher sind die Konsense zur Belehnung des Erzbischofs Boemund II. von Trier im Jahre 1356, hier sind wenigstens die einzelnen Objekte genau aufgezählt³⁶⁾. Im Durchschnitt waren zu Karls Zeit die Willebriefe aber etwas länger, und dann übernahmen sie meistens einzelne Teile aus Karls Verleihungs-Urkunden³⁷⁾. Daß die ganze Königsurkunde inseriert wurde, gehört jedoch zu den Ausnahmefällen³⁸⁾.

In keinem Fall fand ich, daß Willebriefe irgend etwas von rechtlicher Bedeutung bringen, das zur Ergänzung oder Erläuterung der Königsurkunde beitragen konnte, und zwar weder zu Karls Zeit noch während der Regierung seiner Vorgänger³⁹⁾. Gab es tatsächlich einmal einen Zusatz, dann wollte der betreffende Kurfürst damit seine eigenen Rechte wahren: *Iure tamen nostro in premissis castris, dominiis et feodis semper salvo*⁴⁰⁾.

³²⁾ Ebd. S. 118 Nr. 217.

³³⁾ Z. B. MG. Const. 3, 212 Nr. 225.

³⁴⁾ MG. Const. 8, 547 Nr. 533.

³⁵⁾ Z. B. MG. Const. 3, 326 Nr. 340; Const. 4, 33 Nr. 38; ebd. S. 122 Nr. 152—154 u.a.m.

³⁶⁾ Vgl. im Anhang den Vorgang I.

³⁷⁾ So z. B. bei der Verpfändung an die Stadt Frankfurt, vgl. I. K r a c a u e r, Urkundenbuch zur Gesch. der Juden in Frankfurt am Main (1914) S. 54 Nr. 143.

³⁸⁾ MG. Const. 8, 637 Nr. 624 und 625.

³⁹⁾ Die Ausstellung der Willebriefe von 1300 Okt. 14 war eine politische Handlung, was aber im Text der Konsense nicht zum Ausdruck kommt, vgl. E. W i n k e l m a n n, Acta Imperii Inedita 2 (1885) 757 Nr. 1086.

⁴⁰⁾ Pfalzgraf Ruprecht bei der Belehnung des Erzbischofs von Trier, vgl. im Anhang Nr. I 4. — Siehe auch Regesten der Erzbischöfe von Mainz hg. von H. O t t o I 2 (1932—35) 689 Nr. 6277.

Waren Kurfürsten bei der Ausstellung der Willebriefe abwesend, wurden sie schriftlich um ihren Konsens ersucht. Das erste Schreiben dieser Art fand ich in der Regierungszeit König Albrechts I.⁴¹⁾ Aus der Zeit Karls IV. sind mehrere bekannt, von denen die Ersuchen an den Rheinpfalzgrafen und den Markgrafen von Brandenburg, die die Grafen von Ottingen und den Bischof von Straßburg betreffen, besonders interessant sind⁴²⁾. In ihnen ist nämlich vermerkt, daß die königlichen Briefe dem jeweiligen Begabten oder Belehnten zur Weiterleitung an den betreffenden Kurfürsten ausgehändigt wurden. Der entscheidende Satz lautet: *Dovon biten wir und manen deyne trewe, domite du uns und dem obgenanten reich verbunden bist, daz du als ein kurfürst des selben reichs ere und frumen bedenken wollest und deyne gunst und willen dorzu twest und doruber ouch gehest deine sunderliche brive, wenn der obgenant bischoff oder seine boten dich des selben von unsern und des reichs wegen biten und ermanen.* Das bekräftigt die am Anfang aufgestellte Behauptung, daß es der Empfänger von Reichsgut war, der die Ausstellung eines Willebriefes betrieb.

Diese Behauptung wird weiterhin erhärtet durch die Tatsache, daß Karl IV. im Jahre 1349 der Stadt Frankfurt dreimal versprach, er wolle die abwesenden Kurfürsten ersuchen, seine Verpfändung an die Stadt Frankfurt mit ihren Willebriefen zu bekräftigen⁴³⁾. Ein Versprechen dieser Art ist schon aus der Zeit Adolfs von Nassau bekannt⁴⁴⁾.

Außer den Versprechungen an die Belehnten, kurfürstliche Willebriefe zu beschaffen, und den diesbezüglichen Ersuchen an die Kurfürsten gab es noch weitere Schriftstücke aus der kaiserlichen Kanzlei, nämlich Konzepte für die Ausstellung der Konsense. Schon Lamprecht hatte aus der Tatsache, daß viele Willebriefe gleichlautend sind (ich werde noch darauf eingehen), geschlossen, daß Konzepte der Reichskanzlei vorgelegen haben müssen, und andere sind ihm darin gefolgt⁴⁵⁾. Leider habe ich bisher kein solches Exemplar finden können, wahrscheinlich sind

⁴¹⁾ MG. Const. 4, 121 Nr. 150; vgl. auch S. 364 Nr. 417 (Heinrich VII.).

⁴²⁾ Reg. Imp. 8 Nr. 1407, 1408, 1413, 1414 (z. T. gedr. bei W i n k e l m a n n, Acta Imperii S. 477 Nr. 767 und 768). Vgl. auch Nr. 1860 und 6946. Ein solches Ersuchen erwähnt ferner der Willebrief des Eb. Gerlach von Mainz von 1357 November 30, Regg. Ebb. Mainz II 1, 209 Nr. 925.

⁴³⁾ K r a c a u e r, Urkundenbuch der Juden in Frankfurt, S. 53 ff. Nr. 142, 146, 148.

⁴⁴⁾ Reg. Imp. 6, 2, 302 Nr. 864. Vgl. MG. Const. 4, 280 Nr. 320 (Heinrich VII.); Const. 5, 288 Nr. 342 (Ludwig der Bayer).

⁴⁵⁾ L a m p r e c h t, Entstehung der Willebriefe S. 8. — F i c k e r, Fürstliche Willebriefe S. 26. — B r e s s l a u, Urkundenlehre 2, 49.

sie nach der Benutzung vernichtet worden. Sie tauchen auch nicht in Kopialbüchern oder Formelsammlungen auf. Aber einen direkten Hinweis dafür, daß es sie tatsächlich gegeben hat, liefert Karls Ersuchen an Herzog Rudolf von Sachsen um Ausstellung eines Willebriefs, denn hier heißt es ausdrücklich: *Dilectionem tuam . . . requirimus et hortamur, ut super eadem materia literas . . . iuxta formam notule, quam tibi presentibus mittimus interclusam . . . velis exhibere*⁴⁶⁾.

Demnach konnten auf eine Königsurkunde bis zur endgültigen Ausstellung eines Willebriefes noch einige andere Schriftstücke folgen, nämlich Versprechen an den Belehnten, Ersuchen an die Kurfürsten um ihren Konsens sowie Konzepte der Reichskanzlei. Zuweilen wurde die Königsurkunde nach der Kaiserkrönung wiederholt, auch konnten noch andere Willebriefe oder sonstige Urkunden hinzukommen. So umfaßt z. B. die Bestätigung der Kurwürde des Rheinpfalzgrafen nicht weniger als 23 Einzelstücke. Alle diese Stücke bilden ein Zeugnis für die vermehrte Schriftlichkeit des späten Mittelalters, und es erhebt sich die Frage, ob man sie nicht schon als Akten bezeichnen kann⁴⁷⁾.

Bei der Betrachtung der äußeren Merkmale der einzelnen Willebriefe fällt auf, daß sie in ihrer Anlage völlig den gleichzeitigen Urkunden der kaiserlichen Kanzlei entsprechen⁴⁸⁾. Alle Stücke haben durch den feinen Beschreibstoff, die sorgfältige Bearbeitung sowie durch eine Ausgewogenheit von Format, Schriftspiegel und Rand ein schönes Aussehen; auch bei ihnen wurde, wie Lindner sich ausdrückt, „auf den Anstand gehalten“⁴⁹⁾.

Bis auf wenige Ausnahmen finden wir nur Querformat. Die Blattgröße richtet sich nach dem Umfang des Textes. Rasuren sind selten, Palimpseste wurden nicht verwendet. Die Initialen sind einfach und ohne viele Verzierungen. Monogramme, Ausfertigungs- oder Registraturvermerke gibt es bei Willebriefen nicht, sie sind auf Karls Verleihungs-Urkunden beschränkt. Die Siegel wurden an Schnüre oder Pergamentstreifen gehängt; weshalb die eine oder die andere Befestigungsart gewählt wurde, ist nicht festzustellen. Aufgedruckte Siegel kommen nicht vor.

⁴⁶⁾ Vgl. im Anhang Nr. III 3.

⁴⁷⁾ Vgl. Anmerkung Nr. 22.

⁴⁸⁾ Die in Dresden, München, Potsdam, Prag und Wien liegenden Ausfertigungen habe ich im Original gesehen; für die anderen zog ich Photographien heran, die im Rahmen der geplanten Edition von MG. Const. 9 und 10 gesammelt worden sind.

⁴⁹⁾ Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. (1882) S. 3.

Für eine in jeder Hinsicht befriedigende Analyse der einzelnen Schriftarten hätte es einer genauen Kenntnis aller kurfürstlichen Kanzleien und der in ihnen vorkommenden Schreiberhände bedurft. Diese Kenntnis besitze ich infolge der Fülle des Materials nicht, doch war ich bemüht, außer den Urkunden Karls IV. vor allem eine größere Anzahl von Diplomen der Markgrafen von Brandenburg und der Erzbischöfe von Mainz zum Vergleich heranzuziehen.

Geschrieben wurde die gotische Urkundenschrift. Wenn Heinemeyer von den von ihm untersuchten Urkunden sagt, daß bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von einer voll ausgebildeten Kursive gesprochen werden dürfe und daß nicht Buchstaben, sondern Wörter geschrieben würden⁵⁰), so trifft dies nur für einen Teil der Willebriefe zu. Zumeist beschränkte man sich auf die schwungvollere Gestaltung einiger Einzelbuchstaben. Voll ausgebildete Kursiven findet man nur in zwei Schreiben Karls IV., in denen er um die Ausstellung kurfürstlicher Willebriefe ersucht. Sie waren, da nur für den Tagesgebrauch bestimmt, flüchtig hingeworfen⁵¹). Drei Gruppen von Schriften sind zu unterscheiden:

Bei der ersten Gruppe handelt es sich um eine Schriftart, die vor allem in der kaiserlichen Kanzlei um und nach 1350 viel gebraucht wurde⁵²). Heinemeyer hat sie „Trecento II“ genannt⁵³). In dieser Schrift sind die meisten von Karls Verleihungsurkunden geschrieben worden sowie diejenigen Willebriefe, die böhmische Belange betrafen. Die Ausfertigungen ähneln sich oft so sehr, daß es schwerfällt, verschiedene Hände festzustellen⁵⁴).

⁵⁰) W. Heinemeyer, Studien zur Gesch. der gotischen Urkundenschrift, Archiv für Diplomatik 5/6 (1959/60) 312.

⁵¹) Im Anhang Nr. III 3. — Reg. Imp. 8 Nr. 6946 (= 2852).

⁵²) Auch das Testament des Johann von Neumarkt, Karls Kanzler, aus dem Jahre 1368 wurde in dieser Schrift geschrieben. Johann ist als Reformator der kaiserlichen Kanzlei und ihrer Schrift bekannt. Monumenta Palaeographica, hg. von A. Chroust (1899—1935) I 3, 16. Lfg., Tafel 7.

⁵³) Heinemeyer, Gotische Urkundenschrift S. 326. — Lindner, Urkundenwesen S. 126; A. Hessel, Die Schrift der Reichskanzlei, Nachr. v. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, Fachgr. 2, NF. Bd. 2 Nr. 3 (1937).

⁵⁴) Lindner (Urkundenwesen S. 5) meinte wohl diese Schrift, als er von der kaiserlichen Kanzlei sagte: „Von der Mitte der fünfziger Jahre ab beginnen die scharfen Unterschiede der Hände sich zu verwischen“. Auf die Gesamtheit der Kanzlei trifft dieses Urteil nicht zu. Man vergleiche nur die von ihm selbst zusammengestellten Tafeln in den „Kaiserurkunden in Abbildungen“, hg. von H. Sybel und Th. Sickel.

Die zweite Gruppe ist nicht zu lokalisieren. Die in ihr vertretenen Schriften waren in der kaiserlichen Kanzlei und in den Kanzleien der Kurfürsten weit verbreitet.

In der dritten Gruppe findet man Schriften, die in der Kanzlei Ludwigs des Bayern geschrieben wurden und die Heinemeyer mit „Trecento I“ bezeichnet⁵⁵⁾. Man kann sie auch in den frühen Urkunden Karls IV. finden, später aber nicht mehr. Sie sind dann nur noch in kurfürstlichen Kanzleien festzustellen, u. a. in der Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg⁵⁶⁾.

Vergleicht man die einzelnen Schreiberhände, dann kann man feststellen, daß in einigen Fällen ein kurfürstlicher Schreiber mehrere Willebriefe seines Herren geschrieben hat, doch war dies nicht die Regel. Wesentlich häufiger geschah es, daß ein Schreiber für mehrere Kurfürsten tätig war, wenn auf Reichstagen die kurfürstlichen Kanzleien sich gegenseitig unterstützten. Dafür einige Beispiele:

1348 Februar 16, für die Burggrafen von Nürnberg⁵⁷⁾. Die Willebriefe Karls IV. als Kurfürst von Böhmen, des Erzbischofs von Mainz und des Herzogs von Sachsen sind von einem Schreiber geschrieben. Mainz und Sachsen haben den gleichen Text. — 1349 Juni 6, für die genannten Burggrafen⁵⁸⁾. Die Willebriefe Karls IV., des Erzbischofs von Mainz und des Pfalzgrafen am Rhein stammen von einer Hand, während die Texte ganz verschieden sind. — 1356 Januar 7, für Erzbischof Boemund II. von Trier⁵⁹⁾. Ein Schreiber hat die Kaiserurkunde und alle kurfürstlichen Konsense geschrieben, anscheinend gehörte er der Trierer Kanzlei an. — Recht bunt ist das Bild bei der Bestätigung der Pfälzer Kur auf dem Nürnberger Reichstag im Dezember 1355 und Januar 1356⁶⁰⁾. Dort verfertigte ein Schreiber 8, ein anderer 5 Urkunden.

Diese Erscheinung ist nicht auf die Regierungszeit Karls IV. beschränkt, vielmehr gab es sie schon unter seinen Vorgängern⁶¹⁾.

⁵⁵⁾ Heinemeyer, Gotische Urkundenschrift S. 326.

⁵⁶⁾ Monumenta Palaeographica I 3, 6. Lfg., Tafel 5 und 10 sowie 7. Lfg., Tafel 6a. — Im St. A. Potsdam liegen mehrere Ausfertigungen in diesen Schriften. — Bemerkenswert sind die zuweilen „barocken“ Formen von B, M, N, R, S, V.

⁵⁷⁾ MG. Const. 8, 545 Nr. 531—533.

⁵⁸⁾ Monumenta Zollerana 3, 202, Nr. 229 und 230.

⁵⁹⁾ Vgl. im Anhang den Vorgang I.

⁶⁰⁾ Vgl. ebenda den Vorgang III.

⁶¹⁾ Vgl. u. a. MG. Const. 3, 341 Nr. 356; Const. 4, 280 Nr. 321.

In der Zeit Karls IV. wurden sämtliche Willebriefe für die Belange der böhmischen Krone in der Reichskanzlei angefertigt und von den Kurfürsten nur noch besiegelt. Hervorheben möchte ich die Inkorporation der Herrschaft Plauen in das Königreich Böhmen⁶³⁾: Alle Willebriefe sind von demselben Schreiber geschrieben worden. Die der Kurfürsten von Köln, Trier, Brandenburg und der Pfalz stammen vom 29. November 1356. Außerdem existiert noch eine unvollzogene Reinschrift des Erzbischofs von Mainz mit demselben Datum, dieser Willebrief war gemeinsam mit den anderen von der Reichskanzlei vorbereitet worden. Da der Erzbischof aber zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht in Metz eingetroffen war, konnte er ihn auch nicht vollziehen. Daher fertigte die Reichskanzlei nach seiner verspäteten Ankunft einen neuen an, datiert vom 12. Dezember, den der Erzbischof besiegelte. — Bei der Bestätigung der böhmischen Kur kann man auf einigen Stücken deutlich erkennen, daß das Datum mit dunklerer Tinte nachgetragen ist⁶⁴⁾. Daraus und aus der in der Reichskanzlei gebrauchten Schrift kann man ersehen, daß diese Urkunden von der kaiserlichen Kanzlei angefertigt worden sind.

Bei der Betrachtung der inneren Merkmale muß man davon ausgehen, daß die Willebriefe seit jeher einen knappen und durchaus sachlichen Text hatten, der individuelle Züge weitgehend zurücktreten ließ und sich in den meisten Fällen mit einer verkürzten Wiedergabe des Rechtsgangs begnügte. In dieser Art erscheinen bereits die ersten Konsense, z. B. der des Herzogs von Sachsen aus dem Jahre 1281⁶⁵⁾ oder aus der hier behandelten Zeit die für die Burggrafen von Nürnberg von 1348⁶⁶⁾; selbst die am Anfang erwähnten jüngsten Willebriefe vom Jahre 1628 folgen noch demselben Schema.

Invocationen gibt es nicht. Die Intitulationen entsprechen den sonst üblichen. Inscriptionen sind selten und nur in solchen Fällen festzustellen, in denen sich die Willebriefe nicht an ein Konzept halten, wie z. B. in dem Willebrief des Erzbischofs Boemund II. von Trier für das Kloster Ingelheim vom Jahre 1354⁶⁶⁾.

⁶³⁾ Vgl. im Anhang den Vorgang II.

⁶⁴⁾ St. Z. A. Prag „Kronarchiv Nr. 604, 605, 608, 609, 611“. Vgl. Zeumer, Goldene Bulle 2, 118.

⁶⁵⁾ MG. Constitutiones 3, 253 Nr. 258.

⁶⁶⁾ MG. Const. 8, 547 Nr. 533.

⁶⁶⁾ Die Formel: *religiosis preposito et conventui canonicorum regularium in inferiori Ingelnheim, amicis nostris dilectis, salutem in domino*, paßt auch in jedes andere erzbischöfliche Diplom. Würdtwein, Monasticon Palatinum 2 (1794) 170 Nr. 37.

In den Diplomen sind Arengen häufig anzutreffen, jedoch mehr in lateinischen Urkunden als in deutschen. In Willebriefen findet man dagegen nur wenige. In der schon genannten Belehnung des Trierer Erzbischofs vom Januar 1356⁶⁷⁾ befinden sich gleichlautende Arengen, die in einfachen Worten darlegen, daß die Könige und Kaiser ihre Getreuen, und voran die geistlichen Fürsten, mit Gnaden, Freiheiten, Geschenken usw. bedenken. Wesentlich umfangreicher sind dagegen die Arengen bei einigen Inkorporationen zugunsten des Königreichs Böhmen; dabei übertrug man wortwörtlich die Arengen der Kaiserurkunden in die kurfürstlichen Willebriefe⁶⁸⁾.

In der Narratio wird erzählt, wie es zur Ausstellung der Urkunde kam. So berichten die Willebriefe für Graf Adolf von Nassau vom 6. Januar 1356, daß dieser dem Reich treue Dienste geleistet und daß daher der Kaiser ihm seine Privilegien bestätigt habe⁶⁹⁾. Die Willebriefe zum Verbot der Straßburger Pfahlbürger schildern, wie auf dem Nürnberger Reichstag des Jahres 1356 von Kaiser Karl und den Kurfürsten neben anderen Gesetzen auch eins über die Pfahlbürger erlassen wurde⁷⁰⁾. — Je nach der Anlage der Urkunden konnten die Narrationen ganz verschieden ausfallen, es gibt da keine Normen.

Die Dispositio bringt den eigentlichen Rechtsakt, d. h. den Kern der Urkunde. In ihr ist die bereits erwähnte Konsensformel enthalten. — Die übrigen Urkundenteile enthalten nichts Außergewöhnliches.

Bei dem Vergleich der einzelnen Willebriefe kann man feststellen, daß der Wortlaut innerhalb des einen Vorgangs nicht dem eines anderen Vorgangs gleicht⁷¹⁾. Auch die Konsensformeln sind zumeist verschieden. Das hängt vor allem damit zusammen, daß die Willebriefe sich mit der verkürzten Wiedergabe des Rechtsvorgangs begnügten, der jeweils ein anderer war. Deshalb wurden Willebriefe auch nicht in Formelsammlungen aufgenommen. Bei einer Durchsicht der zu dieser Zeit in der kaiserlichen Kanzlei gängigen Sammlungen findet man überhaupt nur

⁶⁷⁾ Vgl. im Anhang den Vorgang I.

⁶⁸⁾ Vgl. Regesta Bohemiae 6 Nr. 2 A, 192—195, 227, 228 sowie 148 B, 188—191, 229, 230.

⁶⁹⁾ F. W. Schliephake, Geschichte von Nassau 4 (1875) 312 Nr. 16.

⁷⁰⁾ Zeumer, Die Goldene Bulle 2, 100 Nr. 26.

⁷¹⁾ Mit einer Ausnahme: 1356 Januar 6, Privilegienbestätigungen für zwei Brüder. Regesten der Erzbischöfe von Mainz II 1, 118 Nr. 482.

zwei Konsense, und zwar einen aus der Zeit Rudolfs von Habsburg und einen aus der Karls IV.⁷³⁾.

Dagegen kann man innerhalb der einzelnen Vorgänge eine zunehmende Gleichförmigkeit aller Willebriefe untereinander feststellen. Dies ist mutatis mutandis zu verstehen, denn die Intitulationen und die Verwandtschaftsbezeichnungen wechseln in den einzelnen Stücken.

Gleichförmige Willebriefe waren schon aus der Zeit vor Karl IV. bekannt, doch handelte es sich um Ausnahmefälle. Einige stammen von Reichstagen, auf denen die betreffenden Kurfürsten anwesend waren⁷³⁾, bei anderen können Konzepte vorgelegen haben⁷⁴⁾.

In Karls ersten Regierungsjahren, als sich die Reichskanzlei im Aufbau befand, war man von einer Uniformität noch weit entfernt. Dazu möchte ich drei Beispiele anführen:

Am 30. Juli 1348 belehnte Karl IV. in Linz den Grafen Johann von Nassau mit Reichsburg. Bei dem dazugehörenden Konsens des Erzbischofs von Köln könnte man die Verwendung eines Konzepts annehmen. Dagegen sind die Willebriefe des Erzbischofs von Trier (Trier, 1348 August 29) und des Pfalzgrafen Rudolf (Frankfurt, 1349 Juni 25) völlig anders; sie haben keine Gemeinsamkeiten untereinander oder mit denen der anderen Kurfürsten, daher werden hier keine Konzepte vorgelegen haben⁷⁵⁾. — Völlig verschieden sind auch die Willebriefe für die Reichspfandschaften der Burggrafen von Nürnberg (1349 Juni 6), ausgestellt von Karl IV., dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgrafen Rudolf⁷⁶⁾. — Am 14. September 1349 verlieh Karl IV. dem Ludwig von Hohenlohe einen Zoll⁷⁷⁾. Die lateinischen Konsense der Kurfürsten von Sachsen und Köln sind ganz verschieden, sie stützen sich nicht auf irgendwelche Vorlagen.

Vom Jahre 1355 ab kam es dann zu einer völligen Gleichförmigkeit der Texte innerhalb eines Vorgangs. Bei den Willebriefen für böhmische Belange, die sämtlich aus der kaiserlichen Kanzlei stammen, verwundert

⁷³⁾ H. Baerwald, Das Baumgartenberger Formelbuch (1866) S. 407. — H. Kaiser, Collectarius perpetuarum formarum Iohannis de Geylnhusen (1900) S. 79 Nr. 90.

⁷⁴⁾ Z. B. MG. Const. 3, 341 Nr. 356; S. 379 Nr. 393; S. 465 Nr. 477.

⁷⁵⁾ Z. B. MG. Const. 4, 280 Nr. 321 und 322; S. 283 Nr. 325 und 326.

⁷⁶⁾ MG. Const. 8, 636 Nr. 623—26; Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, bearb. von A. Koch und J. Wille (1894) S. 387 Nr. 6608.

⁷⁷⁾ Monumenta Zollerana 3, 202 Nr. 229 und 230.

⁷⁸⁾ Hohenlohisches Urkundenbuch, hg. von K. Weller 2 (1901) 670 ff. Nr. 790, 792—94, 800, 810.

das nicht. Und bei den anderen Stücken kann man auf eine direkte Anleitung seitens der kaiserlichen Kanzlei schließen. Dafür folgen zwei Beispiele:

Bei der Inkorporation der Herrschaft Plauen in das Königreich Böhmen wurden am 29. November und 12. Dezember 1356 ungemein ausführliche Willebriefe ausgestellt⁷⁸⁾, die trotz ihrer großen Länge ziemlich gleichlautend sind. — Zur Bestätigung der Kurwürde des Pfalzgrafen Ruprecht des Älteren wurden auf dem Nürnberger Reichstag mehrere Urkunden ausgestellt. Die kurfürstlichen Willebriefe vom 27. Dezember 1355 haben bis auf eine unbedeutende Auslassung denselben Wortlaut wie Karls Willebrief vom gleichen Tage⁷⁹⁾. Die am 7. Januar 1356 ausgefertigten Weistümer bestehen aus gleichlautenden Urkundenpaaren in lateinischer und deutscher Sprache⁸⁰⁾.

Schließlich möchte ich noch kurz auf die Urkundensprache eingehen.

Bereits zur Zeit Ludwigs des Bayern hatte sich die deutsche Sprache in der Reichskanzlei als völlig gleichberechtigt neben der lateinischen durchgesetzt. Zur Zeit Karls IV. hielten sich beide Sprachen etwa die Waage⁸¹⁾. In den Willebriefen sind die lateinische und die deutsche Sprache wechselnd gebraucht worden, ohne daß feste Regeln herauszufinden wären. Weder erhielten die Kirchenfürsten grundsätzlich nur lateinische Urkunden, noch die Laienfürsten ausschließlich deutsche. Diese Regellosigkeit erscheint auch sonst im Urkundenwesen der kaiserlichen Kanzlei, sogar bei den für Böhmen bestimmten Urkunden.

Die lateinische Sprache ist sehr gepflegt. Grammatikalische oder orthographische Verstöße sind kaum zu finden. — Die deutschen Willebriefe sind in der Sprache geschrieben, die die Reichskanzlei gebrauchte⁸²⁾. Mundartliche Laute, Wörter und Wendungen fehlen. Unter den Willebriefen der Markgrafen von Brandenburg gibt es keine niederdeutschen Stücke, unter denen der Erzbischöfe keine mit rheinischen Anklängen. — Die Orthographie ist zumeist regellos. In einer Urkunde findet man häufig eine unterschiedliche Schreibung gleicher Wörter.

⁷⁸⁾ Im Anhang der Vorgang II.

⁷⁹⁾ Im Anhang der Vorgang III, Nr. 6—11.

⁸⁰⁾ Ebenda Nr. 12, 14, 16, 18, 20, 22 sowie 13, 15, 17, 19, 21, 23.

⁸¹⁾ Lindner, Urkundenwesen S. 7. — Bresslau, Urkundenlehre 2, 388 ff. — L. E. Schmitt, Die deutsche Urkundensprache in der Kanzlei Kaiser Karls IV. (1936) S. 4. — Vgl. auch Regesten der Erzbischöfe von Mainz II 1, 634 Nr. 2800.

⁸²⁾ Schmitt, Urkundensprache S. 73 ff.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Kurfürsten in der Zeit der abgesunkenen Königsmacht eine Teilhabe an der Reichsregierung besaßen, was im Rahmen der Diplomatie vor allem an der Ausstellung von Willebriefen zu ersehen ist. Wie sehr sie geschätzt wurden, erkennt man z. B. an den Konsensen, die im Zusammenhang mit der Goldenen Bulle entstanden sind.

In ihren äußeren und inneren Merkmalen gleichen sie den Königsurkunden. Vielfach leitete die Reichskanzlei die kurfürstlichen Kanzleien durch Konzepte und auf Reichstagen auch direkt an.

Die Ausstellung von Willebriefen ist aber kein Maßstab für den Wert des vergabten Reichsgutes, denn sie wurden auf Verlangen des Empfängers ausgefertigt und behandeln zuweilen recht untergeordnete Objekte. Auch enthalten sie weder Zusätze noch Erläuterungen zu den königlichen Verleihungsurkunden.

Drei Beispiele

I. Belehnung des Erzbischofs Boemund von Trier mit den Reichsburgern Daun, Eltz und Schöneck

1. Karls Belehnungsurk. betr. Daun	Nürnberg, 1356 Jan. 7
2. Karls Belehnungsurk. betr. Eltz	„ 1356 Jan. 7
3. Karls Belehnungsurk. betr. Schöneck	„ 1356 Jan. 7
4. Wb. Pfalz	„ 1356 Jan. 10
5. Wb. Sachsen	„ 1356 Jan. 10
6. Wb. Brandenbg.	„ 1356 Jan. 10
7. Wb. Mainz	„ 1356 Jan. 11

1—3 = Reg. Imp. 8 Nr. 2382—84. 4 = Regg. Pfalzgn. Nr. 2935.

7 = Regg. Ebb. Mainz Nr. 502. 1—7 von ders. Hand. 1—3 ähnlicher Text; 4—7 ziemlich gleichlautend. 1—3 deutsch; 4—7 lateinisch.

Ausfertigungen im St.A. Koblenz.

II. Inkorporation der Herrschaft Plauen in das Königreich Böhmen

1. Keine Urkunden Karls IV.	
2. Wb. Mainz (unvollzogen)	Metz, 1356 Nov. 29
3. Wb. Köln	„ 1356 Nov. 29
4. Wb. Trier	„ 1356 Nov. 29
5. Wb. Pfalz	„ 1356 Nov. 29
6. Wb. Sachsen	„ 1356 Nov. 29
7. Wb. Brandenbg.	„ 1356 Nov. 29
8. Wb. Mainz	„ 1356 Dez. 12

Regesta Bohemiae et Moraviae 6 Nr. 476—80 u. 494. 2—8 von ders. Hand u. ziemlich gleichlautend. Alle lateinisch.

Ausfertigungen im St.Z.A. Prag.

III. Bestätigung des Kurrechts der Pfalzgrafen bei Rhein

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Karls Bestätigung einer Urk. Johannis v. Böhmen (lat.) | Kaisersberg, 1354 Mai 22 |
| 2. Karls Bestätigungsurk. (deutsch) | Colmar, 1354 Mai 22 |
| 3. Karls Ersuchen an Sachsen um einen Wb. (lat.) | Oppenheim, 1354 Mai 27 |
| 4. Bestätigungsurk. Mainz (deutsch) | Wiesbaden, 1355 Febr. 26 |
| 5. Karls Bestätigungsurk. als Kaiser (deutsch) | Nürnberg, 1355 Dez. 27 |
| 6. Karls Wb. als böhm. König (deutsch) | „ 1355 Dez. 27 |
| 7. Wb. Mainz (deutsch) | „ 1355 Dez. 27 |
| 8. Wb. Köln (deutsch) | „ 1355 Dez. 27 |
| 9. Wb. Trier (deutsch) | „ 1355 Dez. 27 |
| 10. Wb. Sachsen (deutsch) | „ 1355 Dez. 27 |
| 11. Wb. Brandenbg. (deutsch) | „ 1355 Dez. 27 |
| 12. Karls Bestätigung als böhm. König (lat.) | „ 1356 Jan. 7 |
| 13. dasselbe (deutsch) | „ 1356 Jan. 7 |
| 14. Bestätigungsurk. Mainz (lat.) | „ 1356 Jan. 7 |
| 15. dasselbe (deutsch) | „ 1356 Jan. 7 |
| 16. Bestätigungsurk. Köln (lat.) | „ 1356 Jan. 7 |
| 17. dasselbe (deutsch) | „ 1356 Jan. 7 |
| 18. Bestätigungsurk. Trier (lat.) | „ 1356 Jan. 7 |
| 19. dasselbe (deutsch) | „ 1356 Jan. 7 |
| 20. Bestätigungsurk. Sachsen (lat.) | „ 1356 Jan. 7 |
| 21. dasselbe (deutsch) | „ 1356 Jan. 7 |
| 22. Bestätigungsurk. Brandenbg. (lat.) | „ 1356 Jan. 7 |
| 23. dasselbe (deutsch) | „ 1356 Jan. 7 |

1—23 = Regg. Pfalzgrafen Nr. 2804, 2806, 2807, 2845, 2900, 2901, 2926.
 1, 2, 6, 12 = Zeumer, Goldene Bulle 2, Nr. 8, 9, 17, 21. 1—11 jeweils in zwei Ausfertigungen für Pfalzgraf Rudolf d. Älteren und Rudolf den Jüngeren.

Von jeweils einem Schreiber: 1, 1 u. 3; 5, 1 u. 6, 2; 1, 2 u. 2, 1; 4, 1 u. 4, 2; 5, 2 u. 6, 1; 7, 1 u. 7, 2 u. 8, 1 u. 9, 1 u. 10, 1 u. 17 u. 19 u. 21; 8, 2 u. 9, 2 u. 10, 2 u. 11, 1 u. 11, 2.

6—11 bis auf eine Auslassung gleichlautend. Ebenfalls gleichlautend 14, 16, 18, 20, 22. Ebenfalls gleichlautend 13, 15, 17, 19, 21, 23.

Ausfertigungen im H.St.A. München, Abt. I und II.